

# Satzung der Gesellschaft für Naturschutz und Auenentwicklung (GNA e.V.)

## § 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Naturschutz und Auenentwicklung e.V.“ (nachfolgend GNA e.V. genannt). Er ist unter der VR - Nummer 1831 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hanau eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 63517 Rodenbach, Main-Kinzig-Kreis.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, sich für den umfassenden Schutz, den Erhalt und die Entwicklung der Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzengesellschaften einzusetzen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die Renaturierung von Fließgewässern und naturnahe Auenentwicklung, u.a. auch auf Grundstücken, die der Verein zu diesem Zwecke erwirbt oder pachtet;
  - das Betreiben von Natur-, Arten- und Biotopschutz, einschließlich einer diese Ziele unterstützenden Öffentlichkeitsarbeit;
  - das Erstellen von Planungen zur Umsetzung von Naturschutz- und Renaturierungsprojekten, sowie deren eigenständige und praktische Ausführung gegebenenfalls unter Mithilfe Dritter;
  - die Erstellung wissenschaftlicher Publikationen sowie praxisbezogener schriftlicher Ausarbeitungen zu Naturschutzprojekten.
  - generationsübergreifende Natur- und Umweltbildung, insbesondere aber durch Bildungsprojekte für Kinder und Jugendliche.

## § 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist ein Idealverein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines. Nachgewiesene Auslagen können auf der Basis entsprechender Vorstandsbeschlüsse erstattet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereines bekennen.
- (2) Förderndes Mitglied des Vereins ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereines bekennen.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Kündigung wegen Beitragsrückstand oder den Ausschluss aus dem Verein.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
  - Kommt das Mitglied mit seiner Beitragszahlung mit mehr als einem Vierteljahr in Verzug, so kann der Vorstand unter Androhung der Kündigung eine angemessene Nachfrist zur Beitragszahlung setzen und nach erfolglosem Fristablauf die fristlose Kündigung der Mitgliedschaft schriftlich aussprechen.
  - Der Ausschluss kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstoßen hat oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins nicht nur geringfügig schädigt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Ausschlussgründe Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

Es besteht Beitragspflicht. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Art und der Zeitpunkt des Einzuges werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Der geschäftsführende Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

## § 7 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass das Amt des Geschäftsführers hauptamtlich wahrgenommen wird. In diesem Falle wird der Geschäftsführer durch den Vorstand eingestellt und nicht von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden zusammen mit dem Stellvertreter oder dem Geschäftsführer vertreten.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung geregelt sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Leitung des Vereines,
  - Abwickeln der Geschäfte des Vereines,
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung,
  - Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Mitglieder, die verhindert sind, können sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jedes erschienene, stimmberechtigte Mitglied kann nur ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme des Berichtes des geschäftsführenden Vorstandes,
  - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,

- Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
  - Wahl von zwei Kassenprüfern und einem stellvertretenden Kassenprüfer,
  - Beitragsfestsetzung, die Art und den Zeitpunkt der Beitragszahlungen,
  - Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, wie z.B. die Änderung der Satzung oder Auflösung der GNA.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal pro Kalenderjahr durchgeführt werden. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
  - (4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
  - (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.
  - (6) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
  - (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.
  - (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
  - (9) Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Sie erfolgt geheim, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
  - (10) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei der Ermittlung der Stimmenzahl werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.
  - (11) Eine Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder. Diese Bestimmung kann nicht geändert werden.

## § 9 Geschäftsführung

Der Vorstand kann zur Unterstützung der Erledigung der satzungsmäßigen Aufgaben, weitere Angestellte einstellen. Die weiteren Angestellten des Vereins unterstehen der Aufsicht des geschäftsführenden Vorstandes und haben dessen Weisungen zu beachten.

## § 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.
- (2) Diese haben die Pflicht, vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung die ordnungsgemäße Kassenführung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu prüfen. Über das Prüfungsergebnis ist ein Protokoll zu fertigen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 11 Auflösung des Vereins

- (1) Für die Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§ 41 BGB).
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen das Eigentum, Vermögen und die Grundstücke der GNA zweckgebunden an die Gemeinde Rodenbach, die dieses Vermögen bis zur Umwidmung der GNA Treuhandstiftung „Mensch und Natur“ in die rechts-

fähige operativ tätige „GNA - Stiftung Mensch und Natur“ verwaltet. Nach Anerkennung der rechtsfähigen Stiftung durch das Regierungspräsidium Darmstadt ist von der Gemeinde Rodenbach das Eigentum und Vermögen und sind die Grundstücke der GNA dieser rechtsfähigen Stiftung zuzuführen.

- (3) Sofern die Mitgliederversammlung keine externen Personen bestellt, werden mindestens zwei Personen aus dem geschäftsführenden Vorstand die laufenden Geschäfte der GNA abwickeln und die Umwidmung der GNA Treuhandstiftung bis zur Anerkennung der rechtsfähigen operativ tätigen „GNA - Stiftung Mensch und Natur“ betreiben.

Rodenbach, den 14. Mai 2013